

**Neubau der 380-kV-Höchstspannungsleitungsverbindung
Gütersloh – Lüstringen – Wehrendorf
gemäß Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG),
Projektnummer 16
Abschnitt Melle (Pkt. Königsholz) –
UA Lüstringen**

Kurzfassung der ergänzenden Unterlagen für das Raumordnungsverfahren (ROV) nach § 15 ROG / §§ 9ff. NROG



Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

Obere Landesplanungsbehörde

**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Impressum

Auftraggeber:

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

Auftragnehmer:

Sweco GmbH

Postfach 34 70 17
28339 Bremen

Friedrich-Mißler-Straße 42
28211 Bremen

Bearbeitung:

M.Eng. Imke Mahlstedt
Landschaftsarchitektin Dipl.- Ing. (FH) Sandra Moormann
Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. André Peschke
Dipl.-Ing. Matthias Siebert
M.Sc. Femke Wittig

Bearbeitungszeitraum:

September 2018 – Januar 2019

Hannover, 25.01.2019

Inhaltsverzeichnis

0	Einleitung	3
0.1	Anlass zur Erstellung ergänzender Unterlagen zum ROV	3
0.2	Methodisches Vorgehen	4
1	Überblick zum ergänzenden Untersuchungsgebiet	5
1.1	Kurzbeschreibung	5
1.2	Kommunale Gliederung	5
1.3	Naturräumliche Gliederung	7
2	Zusammenfassung und vergleichende Betrachtung der Korridore	9

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Teilerdverkabelungskorridore 1, 2 und 3 (Auszug Kartenanlage 8 „Engstellen und Varianten“ der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren, Stand 19.03.2018)	3
Abbildung 2:	Kommunale Gliederung im Untersuchungsgebiet	6
Abbildung 3:	Naturräumliche Gliederung im Untersuchungsgebiet	8

0 Einleitung

0.1 Anlass zur Erstellung ergänzender Unterlagen zum ROV

Die vorliegenden Unterlagen ergänzen die Antragsunterlagen mit Stand vom 19.03.2018 (SWECO 2018) für das bereits am 10.09.2014 eingeleitete Raumordnungsverfahren (ROV) zum geplanten Neubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh – Wehrendorf (Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) Projekt Nr. 16), Abschnitt Melle (Pkt. Königsholz, Landesgrenze Niedersachsen/ NRW) – UA Lüstringen (Osnabrück).

Die Notwendigkeit zur Erstellung dieser ergänzenden Unterlagen ist ein Ergebnis des Erörterungstermins zum o.g. Vorhaben vom 05.09.2018. In den Antragsunterlagen wurden zur Engstelle Nr. 9, Voxtrup – Lüstringen (Stadt Osnabrück) zusätzlich zur Bestandstrasse der vorhandenen 220-kV-Leitung (Korridor 1) auch Ausführungen zu den zwei alternativen Korridoren 2 und 3 gemacht, die vom Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems für eine raumordnerische Prüfung als nicht ausreichend bewertet worden sind (vgl. Abbildung 1).

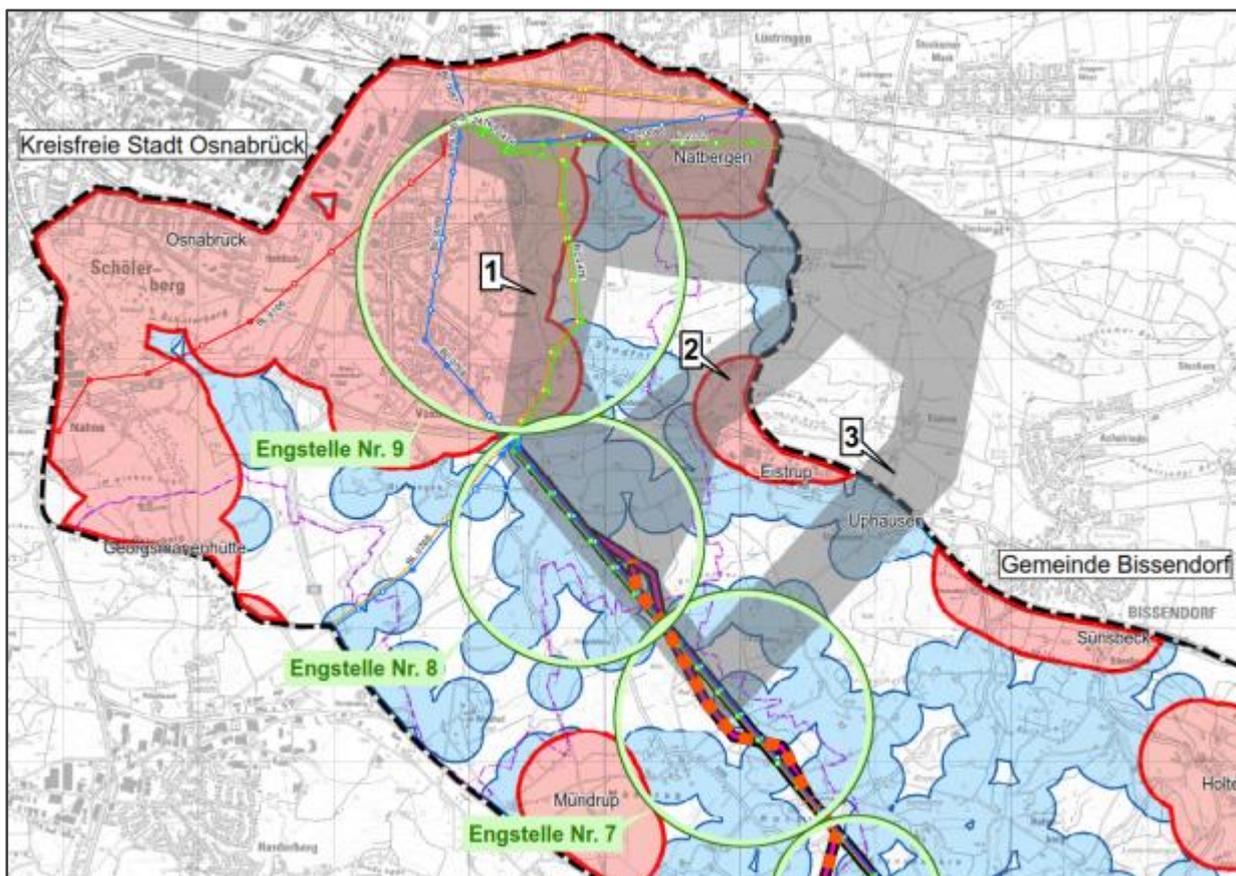


Abbildung 1: Teilerdkabelungskorridore 1, 2 und 3 (Auszug Kartenanlage 8 „Engstellen und Varianten“ der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren, Stand 19.03.2018)

Die Betrachtung der Korridore 2 und 3 erfolgte aufgrund der in Korridor 1 erkannten Konflikte bezüglich der geplanten Teilerdverkabelung, insbesondere in Anbetracht der Querung des extrem steilen Sandforter Berges sowie der Querung der Schutzzone II des Trinkwasserschutzgebietes Voxtrup. Nach dem damaligen und derzeitigen Kenntnisstand handelt es sich zwar nicht um unüberwindbare Planungshindernisse. Es lässt sich jedoch auch nicht ausschließen, dass sich im Zuge der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen zeigt, dass diese Planungshindernisse unüberwindbar sind. Somit wurden mit den Korridoren 2 und 3 Alternativen entwickelt. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen bei Korridor 1 wurde bei der Abgrenzung der Korridore 2 und 3 steilere Topographie vermieden. Entsprechend schließen die Korridore 2 und 3 eine Querung des Sandforter und Eistruper Berges aus.

Die beiden Alternativen verlaufen zum Teil jedoch außerhalb des in der Antragsunterlagen vollumfänglich betrachteten Untersuchungsgebietes, so dass hier die Untersuchungstiefe insgesamt geringer war, als bei Korridor 1. Die ergänzenden Unterlagen dienen nun dazu, die Untersuchungs- und Darstellungstiefe zur Bestandsituation und den potenziellen Vorhabensauswirkungen für die Korridore 2 und 3 an die von Korridor 1 und die übrigen Engstellen Nr. 1 bis Nr. 8 der bereits erörterten Antragsunterlagen anzugleichen.

0.2 Methodisches Vorgehen

Der Aufbau und das methodische Vorgehen der ergänzenden Antragsunterlagen entsprechen im Wesentlichen den bereits erörterten Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren (SWECO 2018). Gegenstand der Betrachtungen ist das ergänzende Untersuchungsgebiet, welches die drei Teilerdverkabelungskorridore der Engstelle Nr. 9 zuzüglich eines 500 m breiten Pufferstreifens beinhaltet. Hierzu erfolgt in den folgenden Kapiteln 1 bis 3 eine Darstellung der Bestandsituation mit einem Überblick und der Beschreibungen der raumordnerischen Belange und der Umweltschutzgüter.¹ Im anschließenden Kapitel 4 werden die einzelnen Engstellen der Korridore 2 und 3 detailliert betrachtet. Ebenso wie in der bereits erörterten Antragsunterlage schließt die Engstellenbetrachtung Variantenvergleiche und die Prüfung der Teilerdverkabelungsoption mit ein.

Auf die Kapitel der erörterten Antragsunterlagen, die sich allgemein auf das Vorhaben beziehen und somit ausschließlich Redundanzen aufweisen würden, wird dagegen in den vorliegenden ergänzenden Unterlagen verzichtet. Ebenso entfällt das Kapitel zur raumordnerische Bewertung des Vorhabens, da sich die zu bewertende Vorzugstrasse im Rahmen der ergänzenden Unterlagen nicht verändert hat. Korridor 1 der Engstelle 9 ist im Ergebnis nach derzeitigem Stand weiterhin vorzugswürdig gegenüber den Korridoren 2 und 3.

Der separate Anhang zu den ergänzenden Antragsunterlagen beinhaltet ausschließlich die ausführlichen Wohnumfeldbetrachtungen zu den potenziell in den Korridoren 2 und 3 betroffenen Wohnhäusern. Die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung wurde in den Hauptbericht zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt „Artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten“).

¹ Gemäß den Übergangsregelungen in § 74 Abs. 2 UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist) sowie § 21 NROG ist das laufende Verfahren nach der jeweils alten Gesetzesfassung zu Ende zu führen. Die für dieses Verfahren geltende Fassung des UVPG ist dementsprechend das UVPG in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung.

1 Überblick zum ergänzenden Untersuchungsgebiet

1.1 Kurzbeschreibung

Das ca. 20 km² große ergänzende Untersuchungsgebiet umspannt den westlichen bis südwestlichen Teil der kreisfreien Stadt Osnabrück mit den Stadtteilen Darum-Gretesch-Lüstringen und Voxtrup bis hin zur Stadt Bissendorf im Osten und Mündrup im Süden.

Insgesamt dominiert eine Kulturlandschaft aus überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und zahlreichen Streusiedlungen und Einzelhoflagen den Raum. Größere Siedlungsbereiche liegen insbesondere im Stadtgebiet Osnabrück und entlang der A 30, während sich größere zusammenhängende Waldflächen vor allem auf den umliegenden Anhöhen des Sandforter, Eistruper und Rochusberges befinden.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen nehmen ca. 57 % des Untersuchungsraums ein (Acker ca. 37 %, Grünland ca. 20 %), Wald und Feldgehölze sind auf ca. 20 % der Fläche verbreitet und ca. 23 % des Untersuchungsgebietes sind Siedlungsbereiche und Verkehrsflächen (vgl. Anlage 1).

1.2 Kommunale Gliederung

Das ergänzende Untersuchungsgebiet liegt zu etwa gleichen Teilen innerhalb der kreisfreien Stadt Osnabrück im Westen und des Landkreises Osnabrück mit der Gemeinde Bissendorf im Osten und der Stadt Georgsmarienhütte (selbständige Gemeinde) im Süden.

Eine Übersicht der kommunalen Gliederung liefert die nachfolgende Abbildung 2.

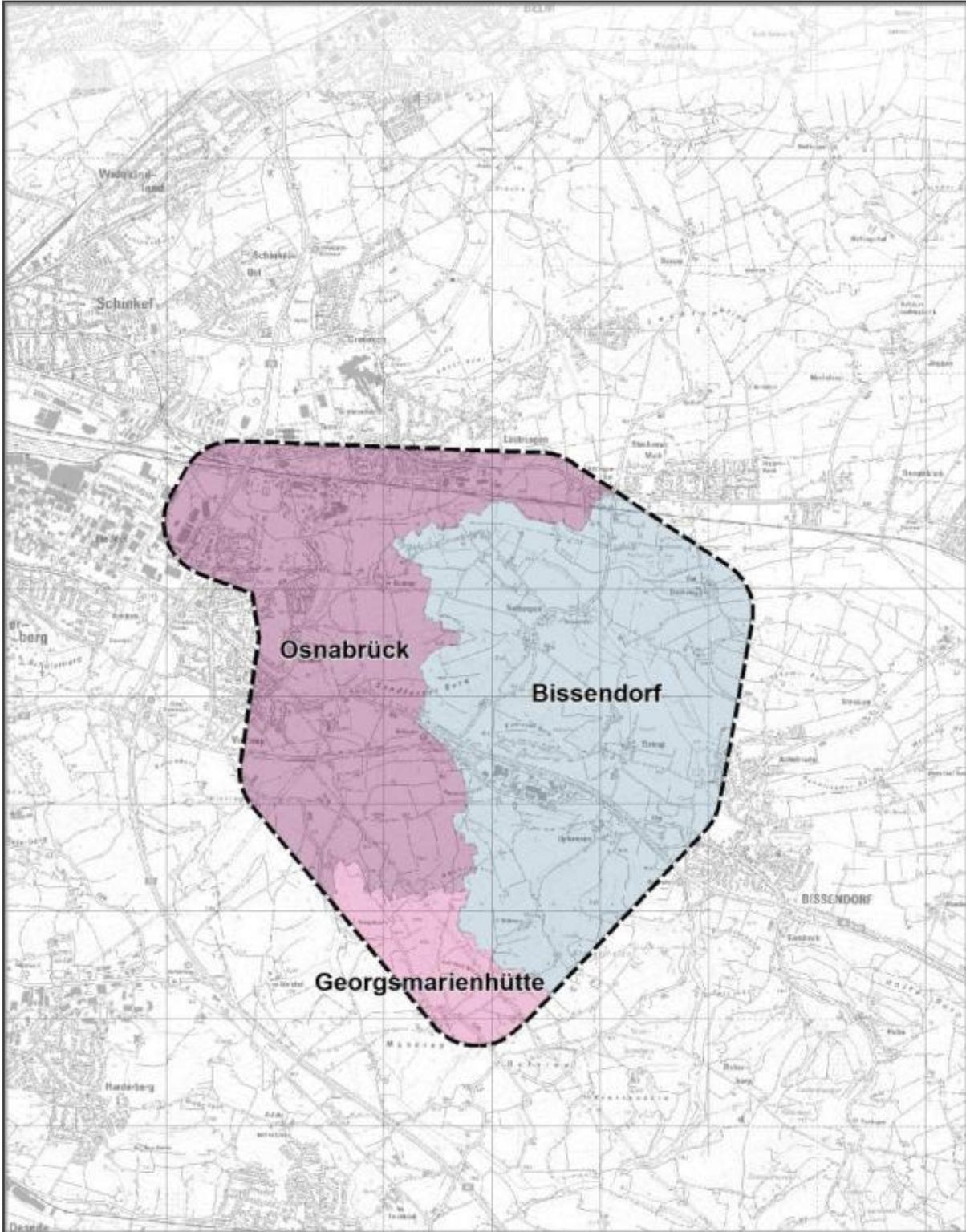


Abbildung 2: Kommunale Gliederung im Untersuchungsgebiet

1.3 Naturräumliche Gliederung

Das ergänzende Untersuchungsgebiet ist Teil der von Hügel- und Berglandschaften geprägten Naturräumlichen Region „Osnabrücker Hügelland“ (Landschaftseinheit 8.2; vgl. Abbildung 3). Es wird untergliedert in die naturräumlichen Untereinheiten Holter Hügel- und Bergland (535.40) und Haseniederung (535.11).

Das Holter Hügel- und Bergland weist einen stark welligen und parkähnlichen Charakter auf. Es handelt sich um einen relativ walddichten Landschaftsraum mit vielfältigen Bodenverhältnissen. Auf Kalkstandorten finden sich Perlgras-Buchenwälder, auf Sandsteinböden bodensaure Buchenwälder oder Buchen-Traubeneichenwälder und auf den flächenmäßig vorherrschenden Diluvialablagerungen verschiedene Ausbildungen von Eichen-Hainbuchen- und Buchenmischwäldern. In den Niederungs- und Bachtälern überwiegt Grünlandnutzung. Im Vergleich zu den südlich der Stadt Bissendorf gelegenen Anhöhen mit Höhen bis zu 190 m ü. NN fällt bei Osnabrück das Gelände stark ab bis ca. 80 m ü. NN. Der ca. 130 m ü. NN hohe Sandforter Berg und der etwas niedrigere Eistruper Berg erheben sich im zentralen Bereich des Untersuchungsraumes zwischen Osnabrück und Bissendorf am Rande der Haseniederung.

Die im Norden des ergänzenden Untersuchungsraumes begrenzende Haseniederung stellt mit Geländehöhen von bis zu unter 70 m ü. NN den wesentlich tiefer gelegenen Naturraum dar. Die Niederungslandschaft weist sandige bis lehmige Gleyböden sowie Niedermoorstandorte auf. Eine Grünlandnutzung findet auf häufig stark entwässerten Standorten statt. Ackerflächen und Siedlungsbereiche finden sich auf den flachen Moränenplatten am Rande der Niederung.

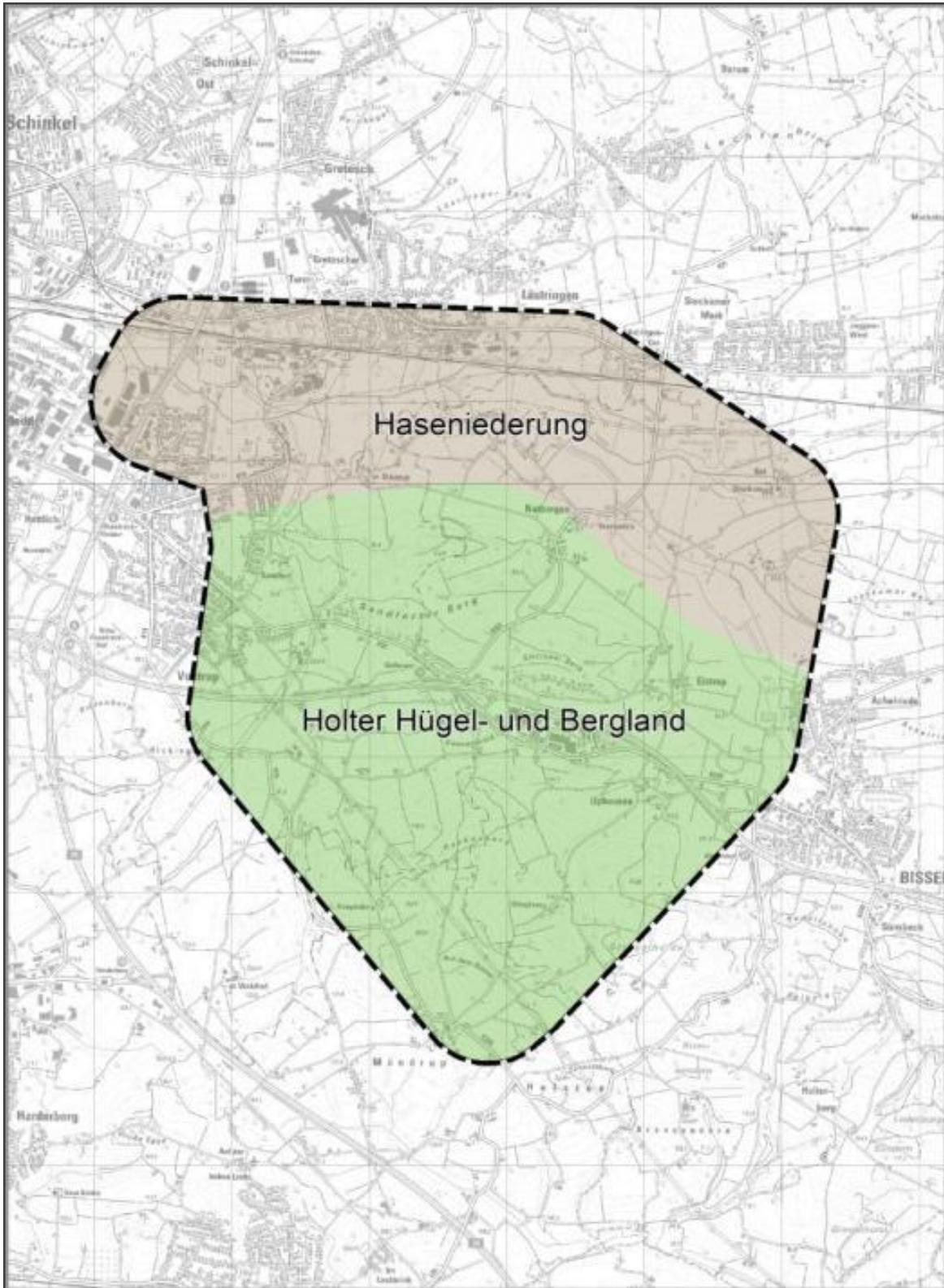


Abbildung 3: Naturräumliche Gliederung im Untersuchungsgebiet

2 Zusammenfassung und vergleichende Betrachtung der Korridore

Korridor 1, der vertiefter Untersuchungsgegenstand der bereits erörterten Antragsunterlagen (SWECO 2018) war und vorrangig als Erdverkabelung den direkten und möglichst geradlinigen Weg in die Umspannanlage Lüstringen mit Querung des Sandforter Berges bzw. der Niederung des Sandforter Baches im Westen des Berges auf einer Strecke von ca. 4 km sucht, stellt sich im Vergleich mit den Vorzugsvarianten in den Korridoren 2 und 3, die jeweils zwei Teilerdverkabelungsabschnitte aufweisen, weiterhin als vorzugswürdig dar.

Die Vermeidung der Querung der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Voxtrup am Sandforter Berg stellt sich als größter Vorteil für die Korridore 2 und 3 im Vergleich mit Korridor 1 dar. Demgegenüber stehen zahlreiche Nachteile, die insbesondere in den längen Trassenstrecken begründet liegen. Der letzte ca. 1,5 km lange konfliktreiche Abschnitt (Engstelle 09-2/3.2) entlang des Sandforter Baches und der Haseniederung mit Querung der Hase, geschützter Biotope und Kompensationsflächen ist bei allen drei Korridoren identisch und alternativlos.

Korridor 2, der zwischen Sandforter und Eistruper Berg verläuft und in dem der Freileitungs- und Erdverkabelungsanteil sich mit jeweils ca. 3 km in etwa in Waage hält, ist wiederum gegenüber Korridor 3 klar zu bevorzugen. Bis etwa zur Höhe der A 30, Anschlussstelle Natbergen (Engstelle 09-2.1) wird eine Freileitung noch als genehmigungsfähig eingeschätzt. Hier liegen zwar drei geringfügige Abstandsunterschreitungen (Entfernung < 170 m) zu Wohngebäuden im Außenbereich vor, allerdings ohne erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldschutzes. Bei dem folgenden Abschnitt zwischen Sandforter und Eistruper Berg sowie entlang der Ortschaft Natbergen (Engstelle 09-2.2) handelt es sich um einen vorzugswürdigen Teilerdverkabelungsabschnitt, da hier als Freileitung entweder der Wohnumfeldschutz (siedlungsnaher Variante A) oder die Gewährleistung von natur-, landschafts- und artenschutzrechtlichen Belangen (Variante B über den Sandforter Berg) nicht in ausreichender Form sicher gestellt werden können.

Die restliche Strecke bis in die Umspannanlage Lüstringen ist identisch mit der des Korridors 3 (Engstellen 09-2/3.1 und 09-2/3.2). Nördlich entlang des Sandforter Berges können Abstandsunterschreitungen zu Wohnhäusern vermieden werden. Da weitere Umweltschutzgüter und raumordnerische Belange einer Realisierung als Freileitung hier nicht entgegenstehen, stellt die Engstellen 09-2/3.1 eine Zäsur zu den benachbarten Engstellen dar, in denen nach derzeitigem Kenntnisstand in der Abwägung das Erdkabel vorzugswürdig erscheint.

Korridor 3 zwischen Eistruper und Stockumer Berg stellt mit einer Gesamtlänge von über 8 km und einem Erdverkabelungsanteil von bis zu über 5 km nach derzeitigem Kenntnisstand die unverträglichste Alternative dar. Auch hier kann – wie im Korridor 2 – die A30 noch als Freileitung erreicht werden. Auf diesem Abschnitt (Engstelle 09-3.1) liegen ebenfalls drei Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden im Außenbereich (Entfernung < 100 m) ohne erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldschutzes vor. In den folgenden drei Engstellen (09-3.2, 09-3.3 und 09-3.4) ist die Erdverkabelung vorzugswürdig, da ein ausreichender Wohnumfeldschutz für die hier betroffenen Wohngebäude im Außenbereich durch die Freileitungsvarianten nicht zu gewährleisten ist. Es folgen abschließend – im gemeinsamen Abschnitt mit Korridor 2 – die Engstellen 09-2/3.1 (Freileitung) und 09-2/3.2 (Erdverkabelung) (s.o.).